

BEGRÜNDUNG

Stand: 06.12.2018 Feststellungsbeschluss VWG

ZUR
4. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE INGOLDINGEN
IM VERWALTUNGSRAUM
BAD SCHUSSENRIED - INGOLDINGEN

Gemeinde Ingoldingen

Neuausweisung:

geplantes Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler
„PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“

Gemarkung Winterstettendorf

4. ÄNDERUNG

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE INGOLDINGEN
IM VERWALTUNGSRAUM
BAD SCHUSSENRIED - INGOLDINGEN**

Auftraggeber:

Gemeinde Ingoldingen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schell

Auftragnehmer und Verfasser:

Planungsbüro
Dipl. Ing. Roland Groß
Hauptstrasse 10
88361 Altshausen
Tel.: 07584/921505
Fax: 07584/921351
E-Mail: info@rolandgross.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Roland Groß

Bearbeitungsstand:

06.12.2018

(Auslegungsbeschluss VWG)

.....
Anerkannt: Bürgermeister Schell

.....
Gefertigt: Dipl. Ing. Roland Groß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Verfahrensvermerke	4
2.	Einleitung	5
2.1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Planungsablauf und Verfahren	6
2.4.	Räumlicher Geltungsbereich	7
2.5.	Planwerk / Grundlage	7
3.	Erfordernis und Zielsetzung der 4. Änderung	8
3.1	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele	8
3.2	Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	8
3.3	Flächenbilanz zur 4. Änderung	9
3.4	Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)	9
3.4.1	Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Winterstettendorf - Hervetsweiler	9
3.5	Detailplan des geänderten Bereichs	10
3.5.1	Übersichtsplan genehmigter FNP von 1996	10
3.5.2	Ingoldingen - Winterstettendorf	10
4	Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens	16
4.1	Auszug aus dem Umweltbericht nach § 2a BauGB vom	16

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	31.01.2018
Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	15.02.2018
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauG	31.01.2018
Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	15.02.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom: 19.02.2018 bis: 19.03.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom: 19.02.2018 bis: 19.03.2018
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. i.V.m. § 4a ff. BauGB	15.05.2018
Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	07.09.2018
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. BauGB i.V.m. § 4a ff. BauGB	vom: 17.09.2018 bis: 17.10.2018
Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen	06.12.2018
Genehmigung durch das Landratsamt Biberach Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Biberach mit Erlass abgeschlossen (§6 Abs.1 BauGB i.V.m. §2Abs.4 BauGB)	Erlass vom
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom im Mitteilungsblatt ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad-Schussenried - Ingoldingen für die Gemarkung Ingoldingen rechtswirksam geworden.	

2. Einleitung

2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen umfasst die Stadt Bad Schussenried und die Gemeinde Ingoldingen mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Der Verwaltungsraum verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 25. April 1996 mit Zieljahr 2010.

Für die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Bad Schussenried wurde eine 1. Teilfortschreibung durchgeführt und 2006 genehmigt. Für diesen Teilbereich wurden wiederum bereits Änderungsverfahren für Teilbereiche eingeleitet und genehmigt.

Die für die Gesamtgemarkung von Ingoldingen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen sind in Teilbereichen aus heutiger Sicht in einigen Fällen nicht mehr ausreichend bzw. müssen aus verschiedenen Gründen angepasst werden aufgrund der positiven und dynamischen Weiterentwicklung in den jeweiligen Siedlungsgebieten. Den jeweiligen Änderungen von Flächen bzw. im Einzelfall auch der Neuausweisung von Flächen liegen unterschiedlichen Ursachen zugrunde. Hier in Ingoldingen sind dies veränderte Rahmenbedingungen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich.

Die beabsichtigte Änderung in der Gesamtgemeinde Ingoldingen, hier die geplante Neuausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche im Ortsteil Winterstettendorf, wird zur Absicherung und Weiterentwicklung bzw. langfristigen Sicherung der Energieversorgung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) dringend benötigt.

Insgesamt besteht somit in der Gemeinde Ingoldingen Änderungsbedarf bei der Ausweisung von Siedlungsflächen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan regelt § 5 BauGB.

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S357, 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. 2017 Nr. 23, S. 612, 613)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

2.3. Planungsablauf und Verfahren

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Gemeinde Ingoldingen wurde das Planungsbüro Dipl. Ing. Roland Groß aus Altshausen beauftragt.

Der begleitende Umweltbericht wurde im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“ durch das Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH aus Neu-Ulm und den Landschaftsarchitekten GmbH Prof. Arno S. Schmid + Manfred Rauh aus Neu-Ulm erstellt.

Bezüglich des Verfahrens wurde auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996, bearbeitet vom Amt für Kreisplanung und Umweltschutz, durch Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft nun das 4. Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Textteil + Planteil des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996 ist Grundlage und wird dem 4. Änderungsverfahren für die Gemeinde Ingoldingen zugrunde gelegt.

In Vorberatungen in den jeweiligen Gremien wurde die Änderungsfläche bereits sehr gründlich diskutiert und entsprechend durch Beschlussfassungen konkretisiert.

Für die Neuausweisungsfläche

- Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler
„PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“

ist der Umweltbericht erarbeitet (Stand 25.09.2017) und auszugsweise beigefügt der im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt wird.

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Das 4. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wird nur gezielt bezogen auf den betroffenen Änderungsbereich der Gemeinde Ingoldingen bearbeitet. Die Änderung umfasst nur den im Einzelnen in der nachfolgenden Übersicht entsprechend dargestellten Teilbereich.

Neuausweisungsfläche „Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler“

als Neuausweisungsfläche:
das Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler „PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“ soll nordwestlich von Hervetsweiler parallel zur Bahnlinie ausgewiesen werden.

2.5. Planwerk / Grundlage

Der genehmigte Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 sowie für die Gemeinde Winterstettendorf und Ortslage aus einem jeweiligen Einzelplan und dem Erläuterungsbericht.

Die genehmigte Plangrundlage des FNP ist noch nicht auf digitaler Basis aufgearbeitet.

Dem Bericht liegt ein Ausdruck des genehmigten Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Ingoldingen als Übersicht bei.

Der bearbeitete Teilbereich ist als Ausschnittsplan dargestellt.

3. Erfordernis und Zielsetzung der 4. Änderung

3.1 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele

Die Stadt Bad Schussenried und die Gemeinde Ingoldingen bilden gemeinsam den Verwaltungsraum Bad Schussenried. Sie liegen im Südwestlichen Randbereich des Landkreises Biberach wie auch an der südlichen Grenze der Region Donau-Iller und gehören dem Regierungsbezirk Tübingen an.

Die im genehmigten Flächennutzungsplan - Textteil dargestellten Ziele werden unverändert übernommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird deshalb auf die Originalfassung sowie den Regionalplan in der neuesten Fassung verwiesen.

Soweit wie möglich wurde die Durchnummerierung und inhaltliche Gliederung des genehmigten Originaltextes übernommen und weitergeführt um die rasche Zuordnung der Änderung zu erleichtern.

Die Flächenausweisungen bzw. Kompensation wurden nur hinsichtlich der konkreten Änderungen bilanziert.

Für die Ausweisung des Sonstiges Sondergebiets in Hervetsweiler „PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“ sind folgende Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm zugrunde zu legen:

- 4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

3.2 Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Wohnbauflächenbedarf

Gewerbeflächenbedarf

Inneres Potential

Die Bedarfsermittlung als Grundlage für die Richtwerte mit reduzierten Bevölkerungswachstumswerten wurde nicht neu berechnet.

(Siehe hierzu die Berechnungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan - textlicher Teil)

Es erfolgt in diesem 4. Änderungsverfahren keine Neuausweisung als Flächenmehrung bei den Wohnbauflächen, den Gewerbeflächen und beim Inneren Potential.

Die Neuausweisung erfolgt als „Sonstiges Sondergebiet“.

3.3 Flächenbilanz zur 4. Änderung

Die nachstehende Aufstellung bezieht sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan von 1996 und auf die Änderungen im 4. Änderungsverfahren.

Von der 4. Änderung sind folgende Flächen betroffen:

Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler „PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“

Neuausweisung:

nordwestlich von Hervetsweiler soll als Neuausweisung ein Sonstiges Sondergebiet als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) ausgewiesen werden.

Alle Flächen beziehen sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan. Dargestellt wurden:

- die aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommenen Flächen.
- die jeweiligen Neuausweisung

Zur Vereinfachung und besseren Übersicht ist die Flächenbilanz auf dem Ausschnittsplan mit dargestellt.

3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)

3.4.1 Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Winterstettendorf - Hervetsweiler

Die Abgrenzungsfläche des Sonstiges Sondergebiets umfasst ca. 5,6 ha. Dieses soll im Nordwesten von Hervetsweiler in einer Entfernung von ca. 260m entlang der Bahntrasse Ulm-Friedrichshafen ausgewiesen werden.

Begründung:

Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms

„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

sind verträgliche Standorte auszuweisen.

„Für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen sind Seitenstreifen in einer Breite von 110 m längs von Autobahnen und Schienenwegen, Konversionsflächen (aufgegebene Industriestand-orte, oder stillgelegte militärische Übungsgebiete), nicht bebaute Gewerbe- und Industriegebiete und versiegelte Flächen zulässig. Schutzgebiete dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden.“

Im Rahmen der Standortanalyse wurde der Standort bzw. das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage befunden.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage südlich der Bahntrasse werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung von Hervetsweiler abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der Gebiete Federsee, Oberes Rißtal, Steinhau-ser- bzw. Reichenbacher Ried, Taubried (Nr. 46, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

Die Kur- und Erholungsfunktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

Durch die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Solarfeld zur Nutzung von Sonnenenergie wird sichergestellt dass keine Zersiedelung im Sinne einer z.B. gewerblichen Nutzung erfolgen kann.

Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen“, hergeleitet.

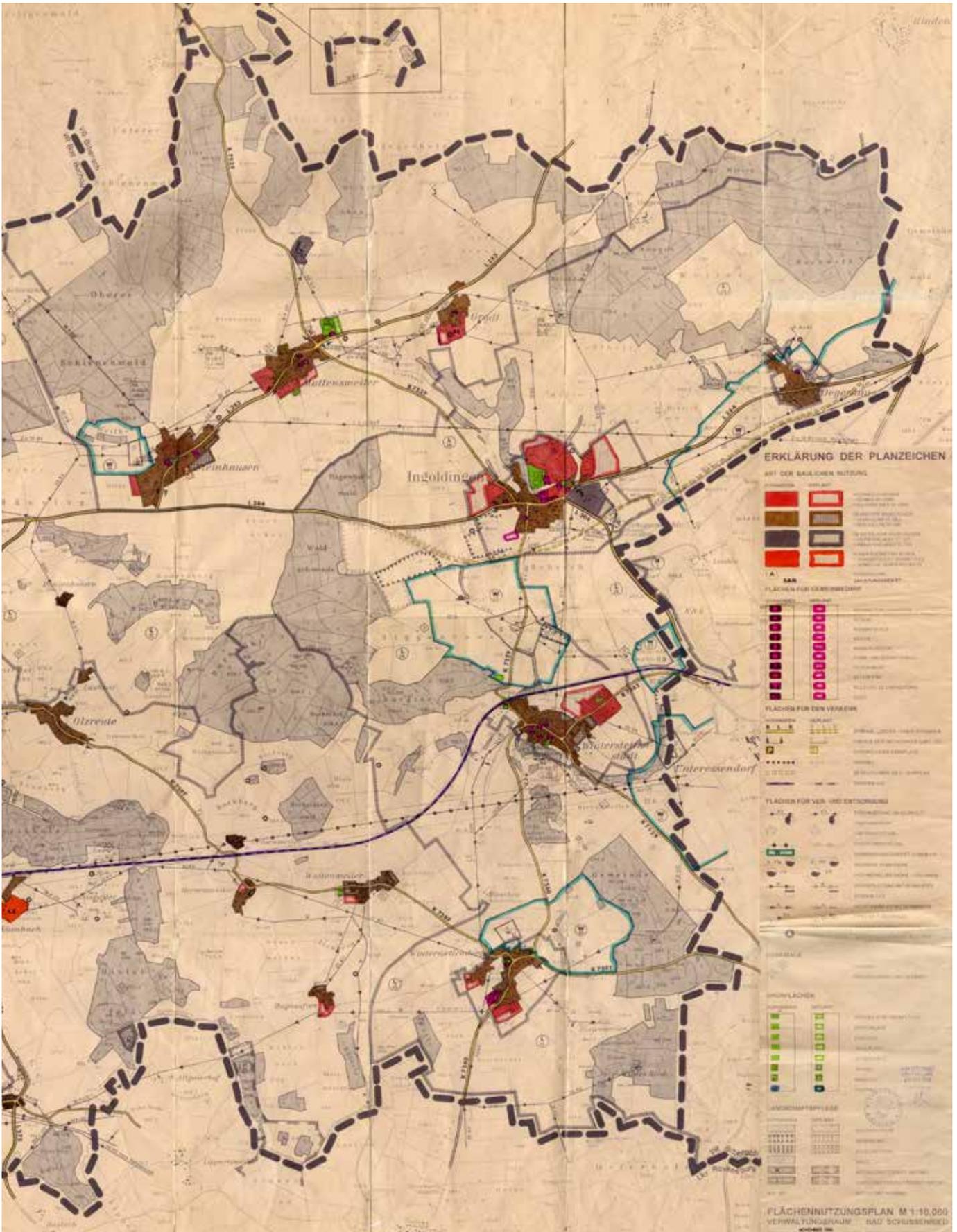
3.5 Detailplan des geänderten Bereichs

3.5.1 Übersichtsplan genehmigter FNP von 1996

3.5.2 Ingoldingen - Winterstettendorf

3.5.1 Gemeinde: Ingoldingen

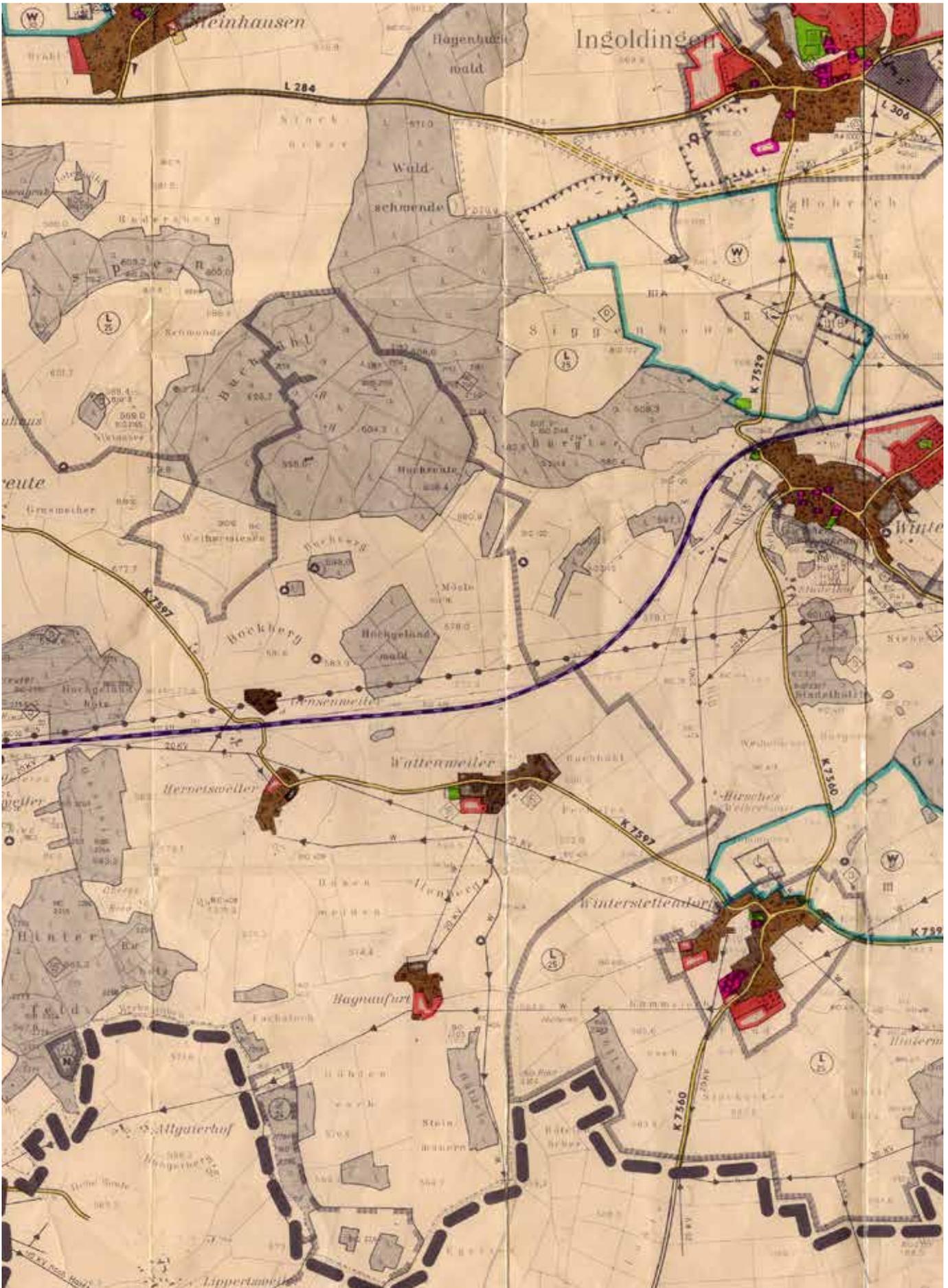
genehmigter FNP 1996



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

**3.5.2 Gemeinde: Ingoldingen
Ortsteil: Winterstettendorf**

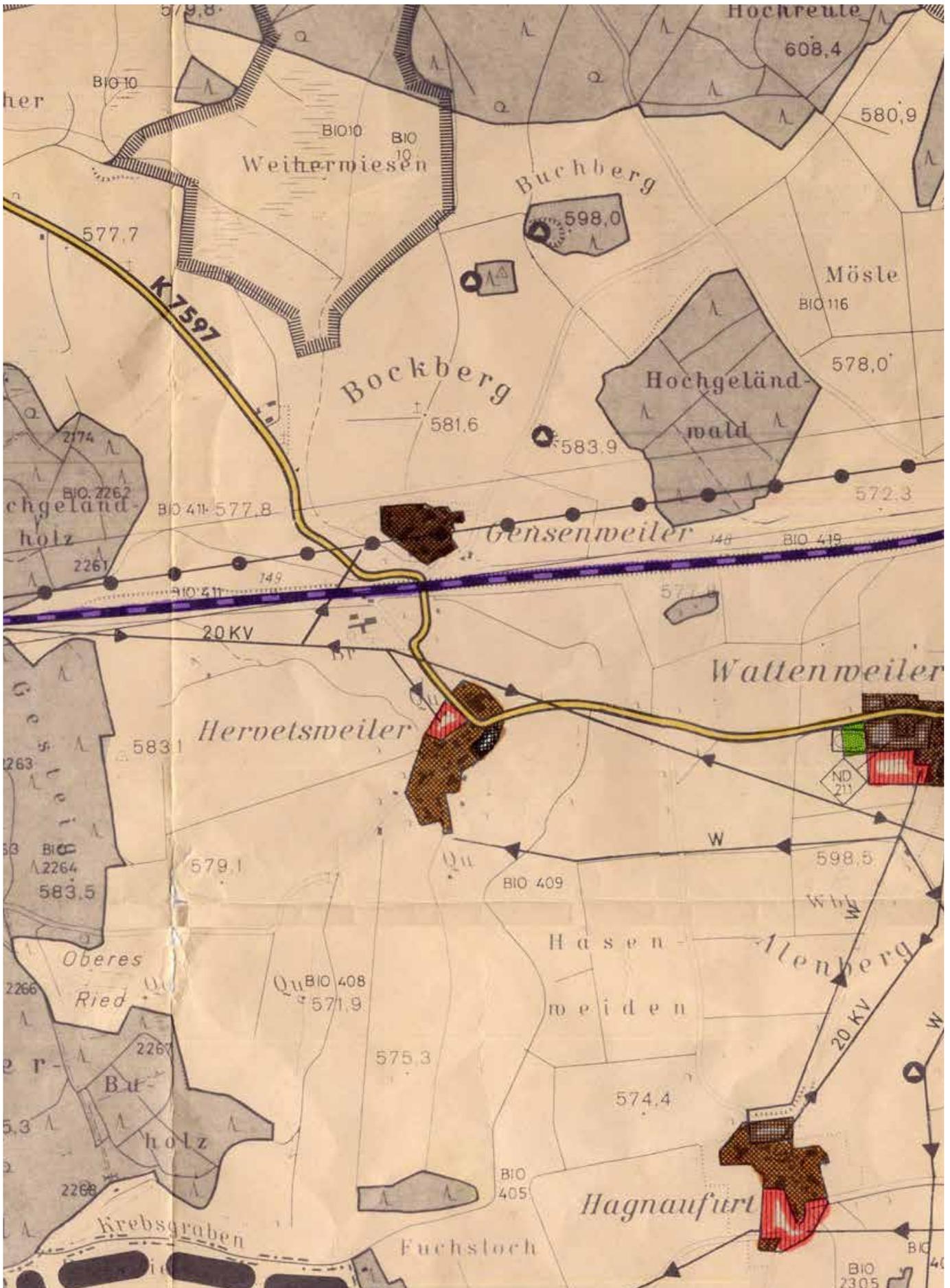
genehmigter FNP 1996



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Gemeinde: Ingoldingen
Ortsteil: Winterstettendorf

genehmigter FNP 1996



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Gemeinde: Ingoldingen
Ortsteil: Winterstettendorf

4. Änderung



gepl. Neuausweisung
Sonstiges Sondergebiet
ca. 5,6 ha

Hervetsweiler

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

4 Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens

4.1 Auszug aus dem Umweltbericht nach § 2a BauGB vom

Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH aus Neu-Ulm
und
den Landschaftsarchitekten GmbH
Prof. Arno S. Schmid + Manfred Rauh aus Neu-Ulm